

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl  
vom 16. Dezember 1991**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.06.1993, 11.12.1995, 11.12.2000,  
10.12.2001 und 16.12.2002**

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW S. 475/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NRW S. 342), der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I. S. 1410, berichtigt im BGBl. I. S. 1501) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NRW S. 419/SGV. NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 319), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I. S. 606) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen vom 16.12.1991, 28.06.1993, 11.12.1995, 11.12.2000, 10.12.2001 und 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe**

**(1)** Die Stadt Brühl betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

**(2)** Die Stadt Brühl erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

---

**in Kraft am 01.01.2003**

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

**(3)** Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

**(4)** Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

**(1)** Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brühl vorgesehene Maßnahmen. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Erftkreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

**(2)** Im Einzelnen erbringt die Stadt Brühl gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ – organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Küchenabfälle vor Kochtopf, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung, sowie durch Sammlung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 14 dieser Satzung geregelt.“

**(3)** Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Elektronikschrott, Kühlschränke, Gartenmüll, Verpackungen gemäß VerpackVO vom Endverbraucher sowie sperriges Alteisen werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

**(4)** Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Die Stadt Brühl wird insoweit nur als Subunternehmer tätig.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

**(1)** Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Alle Abfälle, die in der als Anlage 1) zu dieser Satzung beigefügten Negativliste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Diejenigen Abfälle, die nicht auf der Deponie des Erftkreises abgelagert werden dürfen. Auf der Deponie des Erftkreises dürfen nur die in Anlage 2) aufgeführten Abfälle abgelagert werden. Diese Positivliste ist Bestandteil der Satzung.
3. Abfälle aus Gewerbe und Industrie (verwertbare Abfälle, Styropor), soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können, sowie Schadstoffe, Kühlschränke und Grünabfälle.
4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO) vom 12.06.1991 (BGBl. I. S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
  - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 1 VerpackVO).
  - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1, Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

**(2)** Über Absatz 1 hinaus kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates/der Landrätin des Erftkreises als Unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates/der Landrätin des Erftkreises als Unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

**(1)** Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben

in geringen Mengen anfallen und von den von der Stadt betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussberechtigter).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung

anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

**(2)** Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

**(3)** Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle**

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NRW S. 530/SGV. NRW 2061), soweit keine Eigenkompostierung stattfindet.

### **§ 7a**

#### **Getrennte Einsammlung von Bioabfall**

**(1)** Für den Bioabfall werden ab dem 01.07.1996 zusätzliche Abfallgefäße von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an der getrennten Bioabfuhr unterliegt nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang.

**(2)** Als Bioabfall zählen alle pflanzlichen Stoffe, soweit sie nicht zum Verzehr angerichtet sind (vor Kochtopf).

### **§ 7b**

#### **Getrennte Einsammlung von Papierabfällen**

Für Papierabfälle (aus privaten Haushalten) werden zusätzliche Abfallbehälter (Blaue Tonne) von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an der getrennten Papierabfuhr unterliegt nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang.

### **§ 8**

#### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Erftkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Erftkreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Erftkreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 9**

## Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Das Mindestgefäßvolumen beträgt pro Person und Kalenderwoche 10 Liter.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Für Restmüll:	1.	80 Ltr. Kleinbehälter grau
	2.	120 Ltr. Mülltonne grau
	3.	240 Ltr. Müllgroßtonne grau
	4.	770 Ltr. Müllgroßbehälter grau
	5.	1.100 Ltr. Müllgroßbehälter grau
	6.	2.500 Ltr. Müllgroßbehälter grau
	7.	5.000 Ltr. Müllgroßbehälter grau
	8.	Mülsäcke aus Papier
für Leichtstoffe:	1.	1.100 Ltr. Müllgroßbehälter gelb
	2.	2.500 Ltr. Müllgroßbehälter gelb
	3.	5.000 Ltr. Müllgroßbehälter gelb
	4.	Mülsäcke Kunststoff gelb
für Bioabfall:	1.	120 Ltr. Mülltonne braun
	2.	240 Ltr. Müllgroßtonne braun
für Papierabfall:	1.	120 Ltr. Mülltonne blau
	2.	240 Ltr. Müllgroßtonne blau
	3.	1.100 Ltr. Müllgroßbehälter blau
	4.	2.500 Ltr. Müllgroßbehälter blau
	5.	5.000 Ltr. Müllgroßbehälter blau

Über Ausnahmen zu Sammelbehältern entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern

bereitgestellt sind.

(3) Die Abfallbesitzer haben Altglas zu den von der Stadt bekannt gegebenen Depotcontainern zu bringen. Gartenabfälle sind gebündelt oder in Jutesäcken an den vereinbarten Abfuhrterminen bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt unter Benennung eines Zahlungspflichtigen zum Zwecke der gemeinsamen Benutzung eines oder mehrerer Müllgefäße zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Die Mitglieder der Müllgemeinschaft haften der Stadt als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis sind sie untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der

vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmer/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe, einschließlich Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen	4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

**(4)** Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung

berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

**(5)** Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

**(6)** Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

## **§ 11**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag vom Grundstückseigentümer an den öffentlichen Straßenrand zu stellen, bei der Inanspruchnahme des Gehwegs ist hierbei eine Kinderwagenbreite möglichst freizuhalten. Die Stadt kann die Standplätze bestimmen entsprechend den Anfahrmöglichkeiten.

## **§ 12**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

**(1)** Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

**(2)** Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

**(3)** Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen

Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

**(4)** Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu sammeln nach Papier, Weiß-/Braun-/Grünglas, Verkaufsverpackungen, Schadstoffen, Gartenrückständen. Vom Abfallbesitzer sind

- a) zu den Depotcontainern zu bringen: Weiß-/Braun-/Grünglas,
- b) Verkaufsverpackungen in die gelben Behälter oder in die gelben Säcke zu füllen,
- c) zum Schadstoffmobil zu bringen: Schadstoffe aus Haushalten und Kleinmengen aus Kleingewerbebetrieben,
- d) Restmüll in die grauen Abfallbehälter,
- e) Bioabfälle in die braunen Abfallbehälter,
- f) Papierabfälle in die blauen Abfallbehälter zu füllen.

**(5)** Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

**(6)** Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

**(7)** Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

**(8)** Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe rechtzeitig öffentlich bekannt. Die Listen über die Standorte der Depotcontainer liegen bei dem Amt für öffentliche Einrichtungen aus.

**(9)** Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur

werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

### **§ 13**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die Leerung der Müllbehälter (grau und gelb) erfolgt 14-tägig. Sonstige Abfuhrtage werden vom/von Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben.

### **§ 14**

#### **Sperrige Abfälle**

(1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Brühl haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut sowie gebündelte Gartenabfälle), auf Anforderung oder gemäß den veröffentlichten Abfuhrterminen getrennt abfahren zu lassen. Das Sperrgut und die Gartenabfälle sind am Abfuhrtag vor dem Wohngrundstück zugänglich bereitzustellen. Über Ausnahmen kann in begründeten Einzelfällen entschieden werden.

(2) Sperrige Güter aus Gewerbebetrieben, die wegen Menge oder Art nicht in den zugelassenen Behältern entsorgt werden können, werden auf Anforderung von der Stadt gegen Kostenersatz abgefahren.

(3) Das Sperrgut ist getrennt bereitzustellen, nach Kühlschränken, Holz, Metall, Elektronikschrott und Sonstiges.

### **§ 15**

#### **Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der

neue Eigentümer verpflichtet, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 16**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

**(1)** Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen und in Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen.

**(2)** Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

**(3)** Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510/SGV. NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des RBG 1987 vom 06.10.1987 (GV. NRW S. 342), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

**(4)** Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 17**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 18**

#### **Anfall der Abfälle**

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14) bereitgestellt sind.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 19**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl in ihrer jeweiligen Fassung erhoben.

### **§ 20**

## **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 21**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 9);
4. entgegen § 11 die Abfallbehälter nicht an den Straßenrand stellt;
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 12);
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls

nicht unverzüglich anmeldet (§ 15);

7. entgegen § 16 seiner Auskunftspflicht nicht genügt oder die Beauftragten der Stadt am Grundstücksbetreten hindert;

8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3).

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 9 Abs. 5 LAbfG NRW vom 21.06.1988 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 17.12.1979 in der Fassung vom 04.10.1982 außer Kraft.

Anlagen

- - -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

#### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 16. Dezember 1991

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Wilhelm Schmitz (L.S.)

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl, § 3 (1) Nr. 1 - Negativliste -**

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Humanrückstände;
2. flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen;
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten;
4. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine;
5. tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle;
6. Abfälle aus Gerbereien;
7. Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung;
8. metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen;
9. mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen;
10. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium;
11. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten;
12. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositzschlämme;
13. Säuren, Laugen und Konzentrate;
14. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität;
15. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten;
16. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme;
17. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen;
18. Explosivstoffe;

19. Detergentien- und Waschmittelabfälle;
20. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten;
21. Fäkalien aus Hauskläranlagen;
22. bei Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs nur folgende:
  - a) Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.;
  - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) vernichtet werden müssen;
  - c) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist;
  - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist;
  - e) Speise- und Küchenabfälle (Drank), soweit sie wegen zu großer Menge nicht von der Stadt Brühl beseitigt werden können;
  - f) Medikamente und Chemikalien, soweit sie wegen zu großer Menge nicht von der Stadt Brühl beseitigt werden können;
  - g) besondere Abfälle, z.B. explosive Stoffe und brennbare Flüssigkeiten;
23. Erdaushub;
24. Bauschutt;
25. Autowracks;
26. Altreifen.

## Anlage 2

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl § 3 (1) Nr. 2  
- Positivliste -

<u>Code</u>	<u>Bezeichnung</u>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>

070213 Kunststoffabfälle

**09 Abfälle aus der Fotografischen Industrie**

**0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder keine Silberverbindungen enthalten

090110 Einwegkameras ohne Batterien

**10 Abfälle aus thermischen Prozessen**

**1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**

101103 Glasfaserabfall

101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

**1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**

101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

**12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

**1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

120101 Eisenfeil- und -drehspäne

120102 Eisenstaub und -teile

120105 Kunststoffspäne und -drehspäne

120113 Schweißabfälle

120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

**15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (A.N.G.)**

**1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe

150102 Verpackungen aus Kunststoff

150103 Verpackungen aus Holz

150104 Verpackungen aus Metall

150105 Verbundverpackungen

150106 gemischte Verpackungen

- 150107 Verpackungen aus Glas  
150109 Verpackungen aus Textilien
- 1502** **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**  
150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16** **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 1601** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**  
160103 Altreifen
- 1602** **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**  
160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 09 bis 16 02 13 fallen  
160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 17** **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von Verunreinigten Standorten)**
- 1701** **Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**  
170101 Beton  
170102 Ziegel  
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik  
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 1702** **Holz, Glas und Kunststoff**  
170201 Holz  
170202 Glas  
170203 Kunststoff
- 1704** **Metalle (einschließlich Legierungen)**  
170405 Eisen und Stahl  
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 1706** **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**  
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 1708** **Baustoffe auf Gipsbasis**  
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

- 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**  
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**  
180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) in stichfesten Behältern  
180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)  
180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen  
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**  
180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, in stichfesten Behältern  
180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**  
190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  
190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**  
190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
190905 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**  
191001 Eisen und Stahlabfälle  
191002 NE-Metall-Abfälle
- 1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**  
191201 Papier und Pappe  
191202 Eisenmetalle  
191203 Nichteisenmetalle

191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

**20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen**

**2001 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

200101	Papier und Pappe/Karton
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette ausgehärtet
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle

**2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

**2003 Andere Siedlungsabfälle**

200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200307	Sperrmüll